44-myr 6421-001-2021/000590

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Stadt Hilpoltstein auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-V, HIP-VII und HIP-VIII zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;
Antragsteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein**

Die Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein, beantragt mit Antragsunterlagen vom 12.07.2021 als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-V, HIP-VII und HIP-VIII zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein. Es handelt sich um einen Folgeantrag auf Bewilligung.

Bis in das Jahr 2017 verfügten die Brunnen HIP-V, HIP-VII und HIP-VIII bereits über ein gemeinsames Wasserrecht von 350.000 m³/Jahr. Da Brunnen HIP-V zum Ablauf dieses Wasserrechts absehbar noch nicht saniert werden konnte, wurde 2017 ein eigenständiges Wasserrecht für die Brunnen HIP-VII und HIP-VIII mit einer Jahresentnahmemenge von 300.000 m³ erteilt. Zwischenzeitlich wurde nach erfolglosem Sanierungsversuch des Brunnen HIP-V ein Ersatzbrunnen im bestehenden Fassungsbereich gebohrt und der Altbrunnen rückgebaut. Nun soll zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet an das alte Wasserrecht auf Grundlage der Entnahme aus den drei Brunnen angeknüpft werden.

Mit dem vorliegenden Wasserrechtsantrag wird eine maximale Jahresentnahme aus den Brunnen HIP-V (max. 9 l/s) HIP-VII (max. 15 l/s) und HIP-VIII (max. 15 l/s) von 350.000 m3 als Summenwasserrecht beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als überschlägige Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zur Feststellung durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadt Hilpoltstein. Die beantragte Entnahmemenge soll in einem Umfang stattfinden, der in früheren Jahren bereits gestattet war. Alle drei Brunnen sind bis in eine Tiefe von 25 – 28 m unter Gelände abgesperrt. Die Grundwasserentnahmen konzentrieren sich auf tiefere Schichten. Negative Auswirkungen haben sich durch die bisherige Entnahme nicht ergeben und sind nach Prognose durch die beteiligten Fachbehörden auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 05.10.2021

Pamer

Regierungsrat